

4. die §§ 3, 4, 7 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) und
5. die Richtlinien über die Regelung des Verfahrens gemäß den §§ 3 und 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (Änderung der Zweckbestimmung oder Kapazität oder Neueröffnung von Heimen) vom 1. August 1953 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 14 1953 S. 119).

Berlin, den 22. April 1965

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
tier Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe**

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

- (1) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe (nachstehend Zentralstelle genannt) ist ein Organ des Ministeriums für Volksbildung.
- (2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihre finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim »Ministerium für Volksbildung geplant.
- (3) Im Rechtsverkehr führt sie die Bezeichnung: Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe.
- (4) Der Sitz der Zentralstelle ist Berlin.
- (5) Der Zentralstelle werden unterstellt:

Aufnahmeheime,  
Sonderheime,  
der geschlossene Jugendwerkhof.

Diese Einrichtungen sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Ihr Haushalt ist Bestandteil des Haushaltes der Zentralstelle. Die Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne werden durch den Leiter der Zentralstelle bestätigt.

(6) Entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Volksbildung können der Zentralstelle weitere wichtige Spezialheime der Jugendhilfe direkt unterstellt werden.

**§ 2**

**Aufgaben und Arbeitsweise**

(1) Die Zentralstelle ist das Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Sie leistet operative Hilfe gegenüber den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und bei der Leitungstätigkeit in den Einrichtungen. Sie bereitet Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Spezialheime der Jugendhilfe für das Ministerium für Volksbildung vor um bearbeitet Eingaben, die die Arbeit in Spezialheimen betreffen.

(2) Im einzelnen obliegen der Zentralstelle folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Aufnahmeverfahrens für Kinder und Jugendliche, die auf Grund von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe oder der Gerichte eingewiesen werden müssen,
- b) Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der RÄU der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und der Einrichtungen bei der Sicherung des Umerziehungsprozesses, des allgemeinbildenden, polytechnischen und berufsbildenden Unterrichts und der produktiven Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe,
- c) Sicherung der pädagogischen Arbeit, der Kaderbesetzung und der materiellen Situation in der zentral unterstellten Spezialheimen,
- d) Organisierung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung sowie Mitwirkung bei der Ausarbeitung der speziellen pädagogisch-wissenschaftlichen Problematik im Bereich der Spezialheime der Jugendhilfe,
- e) Vorbereitung von Analysen, Grundsatzentscheidungen und Grundsatzmaterialien für das Ministerium für Volksbildung.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralstelle leisten vorwiegend operative Arbeit in den Bezirken und Einrichtungen. Sie haben das Recht, Maßnahmen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zuwiderlaufen, aufzuheben und sind verpflichtet, den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(4) Die Zentralstelle bildet Arbeitsgruppen aus erfahrenen Praktikern zur sachkundigen Beratung über spezielle Fragen der Heimarten.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die Zentralstelle wird durch den Leiter der Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung gegenüber rechenschaftspflichtig. Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der bestätigten staatlichen Aufgaben und der erteilten Weisungen durch den Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung hat er das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden und den Mitarbeitern sowie den Leitern der direkt unterstellten Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

(3) Der Leiter der Zentralstelle wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(4) Der innere Dienstablauf der Zentralstelle regelt sich nach den Dienstweisungen des Leiters.